

Vermummungsverbot

In der Diskussion über ein Vermummungsverbot in der Schweiz wird oft behauptet, ein solches würde gegen die Glaubensfreiheit, also gegen ein Menschenrecht, verstossen. Die Antworten von Islam-Fachleuten zur Frage, ob das der Fall sei, gehen weit auseinander, und manche drücken sich um eine klare Stellungnahme. Die meisten sagen, im Koran gebe es nirgends ein Gebot, das Gesicht zu verhüllen. Andere sagen, doch, in Sure 33 werde genau das vorgeschrieben.

Nach Dr. **Ismail Amin**, ehemals Präsident der Stiftung Islamische Gemeinschaft Zürich und Dozent für Hocharabisch, lautet die präzise Übersetzung der besagten Sure 33:

«O Prophet! Sag deinen Frauen und Töchtern und den Frauen der Gläubigen, dass sie ihre Übergewänder über sich ziehen sollen. Das ist eher dazu geeignet, dass sie erkannt und nicht belästigt werden. Und Gott ist Allvergebend, Allbarmherzig.»

Amin kommentiert das wie folgt:

Das hocharabische Wort für Übergewand lautet «Gilbab», Plural «Galalib». Das ist ein Übergewand, ein langes Gewand, das den ganzen Körper bedeckt, ein Mantel, der Hals und Brust bedeckt. Von einem Gesichtsschleier ist keine Rede. Auf Pilgerfahrt nach Mekka müssen verschleierte Frauen ihren Gesichtsschleier ablegen. Schriftgelehrte haben unmissverständlich dazu Stellung bezogen. Leider werden ihre Stimmen offensichtlich ignoriert. Auskünfte dazu können über die ägyptische Botschaft in Bern bei der Azhar-Universität in Kairo verlangt werden.

Nach **Walter Weiss** (Hrsg): Islam. Dumont (2002) fand der Gesichtsschleier aufgrund iranischer und byzantinischer Einflüsse schon im vorislamischen Arabien Verwendung, war zur Zeit des Propheten aber kaum in Gebrauch. Erst im 8. Jh. wieder eingeführt, diente er vermutlich anfangs freien Musliminnen, sich deutlich sichtbar von ihren Sklavinnen zu unterscheiden. Später wurde die Verschleierung zum vorrangig städtischen Kleidungsstück und signalisierte Wohlstand und Prestige, beweist doch seine Trägerin der Öffentlichkeit, dass sie es, im Gegensatz zu den in der Regel unverschleierten Dienerinnen, nicht nötig hat, ausser Haus zu arbeiten. Zusätzlich schützt der Schleier vor Sonne, Sand und Staub, aber auch vor dem bösen Blick. Er schafft, manchmal als befreiend empfundene, Anonymität.

Seit einigen Generationen dient der Schleier im ideologischen Konflikt zwischen Reformern und Traditionalisten beiden Seiten als Symbol. Erstere bekämpfen ihn als Zeichen für Rückschrittlichkeit und die Unterdrückung der Frau, letztere propagieren ihn als Sinnbild für eine angeblich gottgewollte weibliche Moral.

Die marokkanische Feministin **Fatema (auch Fatima) Mernissi** in «Der politische Harem. Mohammed und die Frauen, Freiburg (1992)» sieht die Sure 33 im sozialen und politischen Hintergrund der frühen Biographien Mohammeds. Sexuelle Belästigungen von Frauen waren im damaligen Medina verbreitet und aus der Vergewaltigung von Sklavinnen zogen manche Leute ökonomischen Nutzen. Ta'arrud (sexuelle Belästigung) heisst wörtlich «sich einer Frau in den Weg stellen und sie zur Unzucht auffordern». Das war in Medina üblich, allerdings nur gegenüber Sklavinnen, weshalb die Frauen des Propheten sich durch die Verschleierung von den Sklavinnen unterscheiden mussten.

Nach **Jochen Bauer** in «Konfliktstoff Kopftuch. Müllheim (2001)» war im ersten vorchristlichen Jahrtausend die Verschleierung nach dem tonangebenden assyrischem Recht erlaubt und auch Pflicht, aber nur für Frauen des Adels und die sie begleitenden Nebenfrauen. Als die Araber ihr Reich im 7. Jh. über den ganzen nahen Osten ausbreiteten, übernahmen sie solche Gebräuche der sassanidischen Kultur.

Nach Bauer ist jeder Muslim letztlich selbst dafür verantwortlich, Antworten aus den islamischen Quellen (Koran, Schari'a, Sunna und Hadithen) zu suchen. Er kann sich dazu auch einem vertrauenswürdigen Schrift- oder Rechtsgelehrten anschliessen. Die Interpretationen dieser Fachleute können manchmal weit auseinandergehen, vom Gebot zur Verschleierung bis zum Verbot derselben.

Meine Schlussfolgerungen

1. Sure 33, wörtlich übersetzt, verlangt sehr wohl die Verschleierung, obwohl nicht ausdrücklich gesagt wird, dass auch das Gesicht verschleiert werden muss.
2. Die Verschleierung ist eher ein kultureller Brauch als ein religiöses Gebot.
3. Islamische Quellen sind oft widersprüchlich und müssen interpretiert werden, kulturgeschichtlich, theologisch, praktisch.
4. In der Schweiz gilt eine Kultur des Humanismus, der Aufklärung und der Menschenrechte. (Die Arabische Charta der Menschenrechte (1996) weicht übrigens gar nicht so sehr von der UNO-Menschenrechtskonvention ab; auch hier gilt die gleiche Stellung von Mann und Frau). Zu unseren Werten gehören Respekt, Integrität, Gerechtigkeit, Gemeinsinn und Transparenz. Wer hier leben will, und sei es auch nur als Tourist, hat sich an diese Mindestwerte zu halten. Er muss in der Öffentlichkeit sein Gesicht zeigen. Eine Güterabwägung der genannten Werte ergibt, dass eine Vermummung in der Schweiz nicht zulässig ist. (Natürlich gilt das nicht für Theater, Fastnachtsverkleidung und Ähnliches.)